

Ausnahme von den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven im Jahre 2020
Gewährung von Landeszuwendungen bzw. Ausschreibung von Baumaßnahmen nach dem BremÖPNVG

Problem:

Dem Rechnungsprüfungsamt ist eine Magistratsvorlage des Amtes für Straßen- und Brückenbau über die Beantragung einer Ausnahme von den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven im Jahre 2020 zugegangen. Die beantragte Ausnahme betrifft die Punkte 3.1 (Drittmittel) und 3.3 (Zuwendungen) der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven im Jahre 2020. Die Stadtkämmerei bittet das Rechnungsprüfungsamt um eine Stellungnahme.

Gemäß 4.1. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven im Jahre 2020 entscheidet der Magistrat. Auslegungsfragen der Fachämter werden durch die Stadtkämmerei im Einzelfall entschieden. Diese Entscheidung erfolgt unter Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes.

Die Vorlage für den Magistrat umreißt das Problem wie folgt:

In den Rahmenplänen wie dem Nahverkehrsplan 2018-2022 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen und dem Schienenpersonennahverkehrsplan des Landes Bremen ist vorgesehen, dass für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs grundsätzlich bis zum 01. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit erreicht wird. Diese Vorgabe findet sich ebenfalls im Personenbeförderungsgesetz.

Um einen Abschluss der erforderlichen Maßnahmen bis zum 01. Januar 2022 zu gewährleisten, hat der Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 03.04.2019 den Einsatz der Fördermittel nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Lande Bremen (BremÖPNVG) der Jahre 2019 bis 2021 beschlossen.

Seit dem 01. Januar 2020 fällt die Entscheidung über den Einsatz bzw. die Verwendung von Fördermitteln auf Grundlage des BremÖPNVG der Stadtgemeinde Bremerhaven zu. Diese Mittel sind grundsätzlich für die Weiterentwicklung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden. Näheres regelt eine Vereinbarung zwischen der Stadt Bremerhaven und der Verkehrsgesellschaft Bremerhaven (VGB) vom 29.11.2016.

Die in der Vereinbarung zwischen der Stadt Bremerhaven und der VGB enthaltenen umzusetzenden Maßnahmen werden mit 90% vom Lande Bremen gefördert. Die verbleibenden 10% sind aus städtischen Mitteln der Stadt Bremerhaven zu komplementieren. Es ergibt sich ein Betrag aus Komplementärmitteln in Höhe von 314.457€. Sofern die Komplementärmittel nicht zur Verfügung gestellt wer-

den, sieht das Amt für Straßen- und Brückenbau die Realisierung der nach dem Nahverkehrsplan 2018-2022 vorgesehenen Maßnahmen als unmöglich an. Die für die Beschaffungen und Baumaßnahmen erforderlichen Ausschreibungen seien laut der uns vorliegenden Informationen zwingend erforderlich und würden keinen Aufschub dulden. Sofern die Ausschreibungen erst nach Rechtskraft des Haushaltes 2020/2021 erfolgen würden, wäre ein vollständiger Mittelabruf nicht möglich und die nicht ausgegebenen Mittel wären grundsätzlich bis zum 30.11.2020 an das Land Bremen zurückzugeben. Außerdem sei eine Übertragung der Mittel auf das Jahr 2021 nicht möglich.

Das Amt für Straßen- und Brückenbau bittet nun um Freigabe des Betrages in Höhe von 314.457€ aus Komplementärmitteln der Stadt Bremerhaven.

Empfehlung:

Die Freigabe von Komplementärmitteln in der Zeit der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung regeln die Punkte 3.1 (Drittmittel) und 3.3 (Zuwendungen) der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven im Jahre 2020.

In 3.1 heißt es, dass Ausgaben für Maßnahmen, für die städtische Komplementärmittel einzusetzen sind, unter die Ausgabebeschränkung des Artikels 132a der Landesverfassung fallen. Der Art. 132a LV regelt die „nötigen Ausgaben“. Des Weiteren heißt es in 3.3 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven im Jahre 2020, dass in der Zeit ohne rechtskräftigen Haushalt keine neuen Projektförderungen bewilligt werden können.

Eine Durchführung der vom Amt für Straßen- und Brückenbau beabsichtigten Maßnahmen ist somit in der haushaltslosen Zeit des Haushaltsjahres 2020 grundsätzlich nicht möglich.

Nach der vorausgegangenen ausführlichen Darstellung des Problems ist zu prüfen, ob ein Grund vorliegt, der eine Ausnahme von den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven im Jahre 2020 rechtfertigt.

Die im Jahre 2016 getroffene Vereinbarung zwischen der Stadt Bremerhaven und der VGB beabsichtigt, alle Haltestellen auf den Linienwegen der VGB niederflurgerecht umzubauen und dort, wo es verkehrsrechtlich angezeigt und räumlich möglich ist, Wartehallen aufzustellen. Um eine vernünftige Reihenfolge für die Umbaumaßnahmen festlegen zu können, hat die VGB eine Prioritätenliste erstellt. Diese Liste wurde seinerzeit dem Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt. Weiter heißt es in der Vereinbarung, dass die Abstimmung über die Durchführung sämtlicher, über die Stadt und die VGB geplanter förderfähiger Maßnahmen, bis zum 30.04. des Vorjahres zwischen der Stadt und der VGB erfolgen soll.

Außerdem ist die VGB für die Abwicklung der Zuwendungsanträge zur Herstellung niederflurgerechter Haltestellen beim Zuwendungsgeber verantwortlich. Die Stadt hingegen wird die sich aus der Zweckbindung der Förderung gemäß dem BremÖPNVG ergebenden Fristen beachten. Außerdem wird die Stadt die benötigten 10% aus Komplementärmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres bereithalten bzw. zur Verfügung stellen.

Weiter heißt es in der Vereinbarung, dass die Abstimmung darüber, welche Maßnahmen durchgeführt werden, für einen Zweijahreszeitraum bis zum 30.4. des Vorjahres des Maßnahmenbeginns erfolgt. Spätestens am 31.08. des jeweiligen Jahres werden die Vorplanungen an die beteiligten Ämter (u. a. das Amt für Straßen- und Brückenbau) zur Stellungnahme mit einer vierwöchigen Frist gesandt. Anschließend wird festgelegt, welche Umbaumaßnahmen in der 1. und 2. Jahreshälfte des kommenden Jahres erfolgen sollen. Im Anschluss erstellt die VGB unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachämter die Entwurfsplanungen für die Maßnahmen, die in der ersten Jahreshälfte des Folgejahres durchgeführt werden sollen. Spätestens am 30.10. des jeweiligen Jahres werden die Entwurfsplanungen an die Fachämter (u. a. das Amt für Straßen- und Brückenbau) zur Stellungnahme mit einer vierwöchigen Fristsetzung versendet.

Die oben dargestellten Vorgaben hinsichtlich der Planungsphasen zeigen deutlich, dass das Planungsverfahren streng geregelt ist, so dass es verwunderlich ist, dass die Finanzierung in Form der Bereitstellung von Komplementärmitteln ins Hintertreffen geraten ist, zumal davon auszugehen ist, dass eine haushaltslose Phase aus früheren Jahren bekannt sein sollte. Somit kann nicht nachvollzogen werden, warum die Beantragung der benötigten Mittel nicht zeitgleich mit der Planung über den weiteren Ausbau stattgefunden hat.

Eine Alternative wäre hier eine Verpflichtungsermächtigung gewesen, um eine Bereitstellung der benötigten Mittel während der haushaltslosen Zeit im Jahre 2020 zu gewährleisten.

Den bisherigen Überlegungen steht entgegen, dass die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs ein wichtiges Ziel jeder Kommune ist, welches nachhaltig verfolgt werden muss. Nach einiger Recherche konnte festgestellt werden, dass die Stadt Bremerhaven im Jahre 2018 bereits 146 von 361 Bushaltestellen barrierefrei umgebaut hat. Im Jahre 2019 folgten neun weitere Haltestellen. Insofern wurde bereits über die Hälfte aller Bremerhavener Bushaltestellen barrierefrei ausgebaut, so dass keine Gefahr hinsichtlich der Mobilität von Menschen mit Behinderung zu erkennen oder zu erwarten ist. Auch im Hinblick auf die Einhaltung der Frist bis zur vollständigen Umsetzung am 01. Januar 2022 sollte der Zeitraum ausreichend sein, um weitere 145 Haltestellen entsprechend den Vorgaben der Barrierefreiheit umzurüsten.

Einzig die mögliche Mittelrückgabe zum 30.11.2020 ist schnellstmöglich zu klären. Möglicherweise ist hier eine Verlängerung der Bereitstellung möglich, wenn eine plausible Erklärung beigefügt wird. Die Klärung obliegt dem Fachamt.

Fazit:

Nach Abwägung der vorgebrachten Argumente bleibt für einen zwingenden Grund kein Raum, eine Ausnahme von den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung zu befürworten. Es sollte dem Magistrat überlassen werden, eine anderslautende Entscheidung zu treffen.

gez.

Pinter